

Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie am Beispiel des Hangbegriffes des § 66 StGB (Sicherungsverwahrung)

P. Puhlmann · Elmar Habermeyer

Eingegangen: 23. September 2009 / Angenommen: 8. Oktober 2009 / Online publiziert: 17. Dezember 2009
© Springer-Verlag 2009

Zusammenfassung Am Beispiel von Gutachten zur Frage einer Hangtäterschaft gemäß § 66 StGB wurde untersucht, inwiefern die juristischen Gutachtaufträge geeignet sind, die psychowissenschaftlichen Gutachter zu leiten und auf ihre Fachlichkeit zu beschränken. Außerdem wurden Begründungen für die Übernahme der Gutachtenergebnisse durch die Gerichte und sachverständige bzw. juristische Argumentationen zum Vorliegen einer „Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten“ ausgewertet. Die Ergebnisse der Untersuchung machen deutlich, dass sowohl die Auftragserteilung als auch die richterliche Würdigung der Gutachtenergebnisse formelhaft geschieht. Sowohl die gutachterliche als auch die juristische Argumentation zum Hang bezieht sich vorwiegend auf Aspekte der Delinquenzgeschichte. Überlegungen zur Persönlichkeit rezidivierender Straftäter treten demgegenüber in den Hintergrund, obwohl sie bei Begutachtung der Voraussetzungen einer Hangtäterschaft wesentlich zielführender wären. Die Arbeit wird deutlich machen, dass im interdisziplinären Spannungsfeld der Sachverständigenexpertise weiterhin Abstimmungsbedarf zwischen Justiz und Psychowissenschaften besteht.

Schlüsselwörter Sicherungsverwahrung · Hang · Forensische Psychiatrie · Gutachten · Kriminalprognose

P. Puhlmann · PD Dr. med. E. Habermeyer
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie Psychotherapie
der Universität Rostock, Gehlsheimer Straße 20
18147 Rostock, Deutschland

PD Dr. med. E. Habermeyer (✉)
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31
8032 Zürich, Schweiz
E-Mail: elmar.habermeyer@puk.zh.ch

Areas of Conflict between Law and Psychiatry – Illustrated using the Example of the Term “Proclivity” of Section Sign 66 German Criminal Code (Preventive Detention)

Abstract Using the example of psychiatric expert opinions in trials leading to preventive detention, we analysed how far the corresponding orders by the courts were suited to guide the psychiatric experts and restrict them to their area of expertise. Furthermore we concentrated on the question, what reasons were given for preventive detention on both psychiatric and judicial side and how psychiatric arguments were adopted by the judges. Our results show clearly, that placing an order with the psychiatric expert as well as adopting the psychiatric arguments for preventive detention occur mainly in a stereotypic way. Psychiatric and judicial arguments for preventive detention refer both to previous delinquency. Aspects concerning the offenders personality appear to be secondary, although they play a major role in the decision for preventive detention. The article shows the controversy associated with forensic-psychiatric expertise in the courtroom and the need for communication and clarification between psychiatry and law.

Keywords Preventive detention · Inclination · Forensic psychiatry · Expertise opinion · Criminal prognosis

Einleitung

Die forensisch-psychiatrische Begutachtung ist Bestandteil juristischer und damit für den Mediziner fachfremder Verfahrensabläufe. Diese interdisziplinäre Konstellation lässt viel Raum für Missverständnisse [18, 30]. Dies beginnt

schon bei den Gutachtaufträgen, die idealerweise „den Gegenstand des Gutachtens genau beschreiben und klarstellen (sollen), welche tatsächlichen Fragen vom Sachverständigen beantwortet werden sollen“ [12]. Demgegenüber fand Barton [2] in 92% der von ihm ausgewerteten Gutachtaufträge standardisierte und nicht weiter konkretisierte Fragestellungen. Diese Problematik scheint auch aktuell Bestand zu haben, schließlich kritisiert Nedopil [33], dass in Gutachtaufträgen nach einer Vielzahl von primär juristischen Merkmalen, wie zum Beispiel „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ und „Steuerungsfähigkeit“ der §§ 20, 21 StGB oder auch „Hang zu erheblichen Straftaten“ des § 66 StGB, gefragt wird. Dem Sachverständigen bleibe angesichts solcher Gutachtaufträge nur, „sich auf seine eigene Fachlichkeit zu besinnen und das aus seiner Sicht relevante Material zu unterbreiten“ [33].

Über den Gutachtauftrag hinausgehend ist strittig, wie das Gericht mit den durch den Sachverständigen gewonnenen Informationen umzugehen hat. Der Sachverständige ist für den BGH „Gehilfe des Richters. Er hat den Tatsachenstoff zu unterbreiten, der nur aufgrund besonderer sachkundiger Beobachtung gewonnen werden kann und das wissenschaftliche Rüstzeug zu vermitteln, das die sachgemäße Auswertung ermöglicht“ [3]. Die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen sind durch das Gericht „auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen“ [3]. Die juristische Entscheidung soll letztlich vom Gericht erarbeitet und die dafür notwendige Begründung selbst durchdacht sein [4]. Der BGH betont also die richterliche Unabhängigkeit, legitimiert andererseits aber auch die in vielen Untersuchungen [z. B. 36, 16] zutage getretene rein formelhafte Würdigung des Sachverständigengutachtens, indem er ausführt: „Zuweilen wird [der Tatrichter] sich darauf beschränken dürfen zu prüfen, ob der Sachverständige ein erprobter und zuverlässiger Vertreter seines Faches ist und daher auf seine Sachkunde vertraut werden kann“ [3]. Überhaupt wurde bezweifelt, ob die Justiz faktisch in der Lage ist, dem Gebot einer umfassenden Würdigung nachzukommen [31]. Festzuhalten bleibt eine hohe Übereinstimmungsquote (89–97%) zwischen Aussagen der Gutachter und der richterlichen Schuldfähigkeitsentscheidung [2, 15, 16, 36]. Für die Begutachtung bei Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB gilt dies ebenso: Kinzig [26] sprach von einer „präjudiziellen Bedeutung der gutachterlichen Stellungnahme“. In den von ihm untersuchten Urteilsprüchen überwog die bloße Wiedergabe des Sachverständigengutachtens, eine eigenständige Würdigung durch die Kammer wurde vermisst.

Die Studie von Kinzig [26] verweist auf die diffizile Rolle des psychiatrischen Sachverständigen bei der Maßregelentscheidung der Sicherungsverwahrung. Materielle Voraussetzung der Anordnung einer Sicherungsverwahrung ist, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen

Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Nach der Rechtsprechung verlangt der Hang des § 66 StGB einen „eingeschliffenen inneren Zustand“ des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lasse. Der Hang sei eine „auf charakterlicher Anlage beruhende oder durch Übung erworbene fest eingewurzelte Neigung zu Rechtsbrüchen“, die den Täter immer wieder straffällig werden lasse, wenn sich die Gelegenheit dazu biete [5]. Andererseits könne ein Hangtäter aber auch „willensschwach“ sein bzw. aus einer „inneren Haltlosigkeit“ heraus Tatanreizen nicht genügend widerstehen [7].

Angesichts solch unterschiedlicher Auslegungen überrascht nicht, dass der Hangbegriff in der juristischen Literatur umstritten ist: Laut Schüler-Springorum [35] handelt es sich um eine Tautologie: Aus früherer Kriminalität werde auf Gefährlichkeit rückgeschlossen, diese dann mit dem Hang gleichgesetzt. Kinzig [26] und Kern [25] zufolge sind für die Begründung des Hanges vornehmlich Faktoren von Bedeutung, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen sind. Der Begriff des Hanges sei weitgehend inhaltsleer [26]. Ob diese Erkenntnis dazu geführt hat, dass in den gesetzlichen Bestimmungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b Abs. 1 StGB) auf den Hangbegriff verzichtet wurde, bleibt offen. Hier wird vom Gesetzgeber lediglich gefordert, dass der Inhaftierte mit „hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird“. Für Milde [32] ist dies ein erster Schritt zur Abschaffung des Hangbegriffes. Die Rechtsprechung verlangt jedoch auch für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung ganz überwiegend das Vorliegen eines Hanges [27]. Überhaupt ist die Sachlage durch die Bestimmungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung noch unübersichtlicher geworden: Das Bundesverfassungsgericht [10] hat den Verzicht auf den Begriff des Hanges zwar ausdrücklich gebilligt, am Rande aber auch angemerkt, dass der Hang nicht mit der „Prognose der künftigen Begehung erheblicher Straftaten“ gleichzusetzen ist. Allerdings könne der Hang die „Basistatsache für eine solche Prognose“ darstellen. Ein klares Verständnis dafür, was ein psychowissenschaftliches Gutachten zur Klärung der Frage einer Hangtäterschaft beitragen kann bzw. aus Auftraggebersicht beitragen soll, gewinnt man dadurch nicht. Zusätzliche Verwirrung hat die Rechtsprechung des BGH gestiftet: So erwartet der 4. Strafsenat des BGH in einem Urteil aus dem Jahr 2003 vom Gutachten Äußerungen zum Hang, während der 5. Strafsenat die Aufgabe des Sachverständigen darin sieht, die den „Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmale und die Gefährlichkeitsprognose“ darzustellen. Vor diesem Hintergrund kann Kinzig [27] uneingeschränkt beiegepflichtet werden, wenn dieser ausführt dass „der Inhalt des zu erteilenden Gutachtauftrags sowie

damit verbunden die richtige Arbeitsteilung zwischen Sachverständigem und Gericht der Klärung“ (S. 138–139) harre.

Auch die psychiatrische Literatur bot diesbezüglich über lange Zeit keine Orientierung. Vor dem Jahr 2002 [20] hatte lediglich de Boor [14] die Problematik des Hangbegriffes zum Thema einer forensisch-psychiatrischen Veröffentlichung gemacht: Seiner Ansicht nach besteht bei Hangtätern eine Bedürfniskonstellation zu Straftaten. Er plädiert dafür, den Begriff des „Hangtäters“ durch denjenigen des „gefährlichen Rückfalltäters“ zu ersetzen, da man die Begriffe „Rückfall“ und „gefährlich“ hinreichend klar definieren könne. Für Lammel [30] liegt die Problematik des Hangbegriffs darin, dass man sich zu einem Begriff äußern soll, den die eigene Fachsprache nicht kenne. Außerdem habe die Rechtswissenschaft selbst ihre Probleme mit diesem Begriff und könne ihn daher nicht hinlänglich überzeugend erläutern. In seiner Argumentation schließt er sich Volckart [37] an: „Der Hang ist eine ungünstige Kriminalprognose und nichts weiter.“ Für Kröber [28] steht die Ausfüllung des Begriffs „Hang“, der ein „rechtliches und erfahrungswissenschaftliches Doppelleben“ führe, bei der Begutachtung nicht im Vordergrund. Er sieht die Aufgabe des Sachverständigen in einer möglichst genauen Abklärung der Frage, ob bei dem Probanden aufgrund persönlichkeitsimmanenter Faktoren eine erhöhte oder besonders hohe Wahrscheinlichkeit der künftigen Begehung erheblicher Straftaten vorliegt. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung über das Vorliegen eines Hanges gemäß § 66 StGB sahen Habermeyer und Saß [21] die Notwendigkeit einer psychopathologischen Annäherung an den Begriff des „Hanges“ gemäß § 66 StGB. Sie beschreiben den Hangtäter des § 66 StGB als Person mit einer ungünstigen Kriminalprognose und einer stabilen und persönlichkeitsgebundenen Bereitschaft zur Begehung von Straftaten. Außerdem wurde eine Merkmalsliste zusammengestellt, die psychopathologisch-kriminologische Hinweise auf das Vorliegen eines Hanges im Sinne des § 66 StGB geben kann. Diese Aufstellung wurde später unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten [11] und standardisierter Prognoseskalen modifiziert [19].

Festzuhalten bleibt, dass der Hang des § 66 StGB bisher sowohl von juristischer als auch psychiatrischer Seite nicht allgemeingültig definiert ist. Daher kann am Beispiel dieses Begriffs besonders gut versucht werden, das bei der Begutachtung bestehende Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie auszuloten. Dabei geht es um die Fragestellungen des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft an die Sachverständigen, die Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen Gutachten und juristischer Sanktionsentscheidung, um die psychiatrische Herangehensweise an den Hangbegriff des § 66 StGB und schließlich um mögliche Ähnlichkeiten bzw. Differenzen zwischen der psychiatrischen und juristischen Sicht der Dinge.

Methodik

Die hier dargestellte Studie konnte auf Datenmaterial aus dem durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projekt „Die Gutachtenpraxis im Rahmen der Sicherungsverwahrung“ (HA 3414/2–1) zurückgreifen. Ziel war es, Gutachten und Urteilsprüche zu den 168 Verfahren auszuwerten, die von 1991 bis 2001 in Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Anordnung einer SV geführt hatten. Das Material wurde bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften angefordert. Bei sieben dieser Fälle war kein schriftliches Gutachten erstattet worden, 47 projektrelevante Vorgänge waren nicht verfügbar, weil anderweitig durch die Staatsanwaltschaften verschickt oder wurden aus unbekanntem Grund nicht übermittelt. Letztlich wurden Akteninhalte zu 114 Fällen übersandt. Um als Grundlage der hier dargestellten Untersuchung dienen zu können, mussten sowohl das Gutachten als auch die Urteilsbegründung des entsprechenden Vorganges zur Verfügung stehen. Dadurch verringerte sich die Anzahl der relevanten Vorgänge auf 100 Fälle, zu denen 101 Gutachten vorlagen, da zu einem Fall zwei Gutachten eingeholt worden waren.

Beim Durcharbeiten von Urteil und Gutachten wurde ein Erhebungsbogen ausgefüllt, der sich an den Erhebungsbögen von Kinzig [26] und Verrel [36] orientiert. Die so gewonnenen Daten wurden in eine Datenmaske transferiert und mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS 11.01 ausgewertet. Es wurden 3 Hypothesen geprüft:

1. Es wurde vermutet, dass die Gutachtaufträge häufig unpräzise und standardisiert formuliert sind und die Gutachter, z. B. durch Verwendung juristischer Begriffe, zu einer Überschreitung ihrer Fachkompetenz auffordern bzw. diese begünstigen. Aussagen zu dieser Fragestellung wurden anhand der Gutachten getroffen, die Ausführungen zum Gutachtauftrag machten. Dies war bei 98 Gutachten der Fall.
2. Es wurde eine hohe Übereinstimmung zwischen der gerichtlichen Sanktionsentscheidung und den Ergebnissen der Begutachtung und eine vorwiegend formelhafte Würdigung der Gutachten im Urteil erwartet. Um diese Hypothese überprüfen zu können, wurden die Urteilsprüche mit dem Fazit der Gutachter verglichen und die Begründungen der Gerichte für die Übernahme des Gutachtenergebnisses ausgewertet.
3. Es wurde davon ausgegangen, dass der „Hang zur Begehung erheblicher Straftaten“ überwiegend mit den formellen Voraussetzungen dieses Paragraphen (z. B. der Legalbiographie des Probanden) begründet wird und dass zwischen den zugehörigen Argumenten der Gutachter und der Gerichte weitgehende Übereinstimmung besteht, weshalb sich eine eigenständige, normative Qualität des Hanges aus den Urteilsprüchen nicht rekonst-

ruieren lässt. Um diese Hypothese zu prüfen, wurden die Einzelargumente zum „Hang zur Begehung von Straftaten“ des § 66 StGB sowohl im Gutachten als auch in der Urteilsbegründung erfasst. Dies geschah über die schriftliche Erfassung der Einzelargumente in einer Excel-2002-Tabelle.

Ergebnisse

Der Gutachtenauftrag

Aus 98 der 101 untersuchten Gutachten war ein Gutachtenauftrag ersichtlich. 73 dieser Aufträge beschäftigten sich mit den Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB, wobei in 65 dieser Fälle explizit nach der „Schuldfähigkeit“ bzw. „strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ der Probanden gefragt wurde. Ohne dass dies weiter präzisiert worden wäre, sollten sich sechs der Sachverständigen zum „Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB“ äußern. Zwei der Gutachter sollten „zu den Eingangsmerkmalen“ des § 20 StGB und zur „Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit“ Stellung nehmen.

Zum Teil in Kombination zu Fragestellungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ging es in 80 Gutachtenaufträgen um die Frage der Sicherungsverwahrung (Tab. 1): Dabei wurde in 50 Fällen allgemein nach dem Vorliegen der „Voraussetzungen“ der Sicherungsverwahrung gefragt. Die restlichen Aufträge zeigten sehr unterschiedliche Formulierungen, die zum Teil auch kombiniert alle Bestandteile des § 66 StGB Abs. 1 Nr. 3 repräsentieren. In sechs Fällen wurde sogar eine „Gesamtwürdigung“ des Täters gefordert. Die Frage nach einem schweren Schaden durch die zu erwartenden Taten beinhalteten drei Aufträge. In 18 Fällen war der Hang des § 66 StGB Bestandteil des Gutach-

tenauftrages, ausschließlich nach dem Vorliegen des Hanges wurde jedoch nur in zwei Gutachtenaufträgen gefragt. Vier der Auftragsformulierungen forderten ausschließlich Stellungnahmen zur Gefährlichkeit des Probanden. Sechs Gutachtenaufträge betrafen allgemein die „Kriminalprognose“.

Vergleich der gutachterlichen Erkenntnisse mit der gerichtlichen Sanktionsentscheidung

In zwei Fällen war keine Analyse der gutachterlichen und gerichtlichen Schuldfähigkeitsentscheidung und kein Vergleich der entsprechenden Aussagen möglich. Dies betraf Fälle mit einer erfolgreichen Revision bezüglich der Maßregelentscheidung, wobei die Schuldfähigkeitsentscheidung aus dem erstinstanzlichen Urteil im ausgewerteten Urteil nicht erneut diskutiert wurde. Bei den restlichen 98 Fällen zeigte sich eine hohe Übereinstimmungsquote zwischen Gutachter und Gericht. Eine vom Gutachten abweichende Unterbringungsentscheidung gab es in nur zwei Fällen: In einem Fall hatte der Gutachter eine negative Behandlungsprognose für eine Unterbringung nach § 64 StGB gestellt. Das Gericht beurteilte die Therapieaussichten jedoch positiv und ordnete die Unterbringung in der Entziehungsanstalt parallel zur Maßregel der Sicherungsverwahrung an. Im zweiten Fall holte das Gericht ein zweites Gutachten ein, nachdem im Erstgutachten ein Hang zu erheblichen Straftaten verneint worden war. Das Zweitgutachten sah die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gegeben, woraufhin die Unterbringung nach § 66 StGB anordnet wurde.

Die Begründungen des Gerichts für die Übernahme der Gutachtenergebnisse sind in absteigender Häufigkeit in Tab. 2 aufgeführt. Hier waren Mehrfachantworten möglich. Ein Grossteil der Begründungen beschäftigt sich mit der Person des Gutachters (z. B. erfahren, gerichtsbekannt) bzw. der Form des Gutachtens (z. B. widerspruchsfrei, schlüssig).

Tab. 1 Der Gutachtenauftrag bezüglich der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung (SV)

Auftragsformulierung	N
ob die Voraussetzungen der SV nach § 66 StGB vorliegen	50
ob ein Hang zu erheblichen Straftaten vorliegt und er infolge dessen für die Allgemeinheit gefährlich ist	9
Frage nach Prognose und Persönlichkeit des Probanden	4
Frage nach der Gefährlichkeit	4
ob die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche schwere Schäden angerichtet werden, für die Allgemeinheit gefährlich ist	3
Frage nach Prognose des Angeklagten	2
ob ein Hang zu Straftaten vorliegt	2
ob die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist	2
ob die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass erhebliche Straftaten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist	1
Frage nach den Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmalen zur Persönlichkeit	1
Frage nach Vorliegen eines Hanges zu Straftaten und Gefährlichkeit	1
Total	80

Tab. 2 Gerichtliche Würdigung des Gutachtens/der Gutachtenergebnisse

überzeugend	75%
nachvollziehbar	47%
erfahren	32%
übereinstimmend mit dem Eindruck des Gerichts	27%
gerichtsbekannt	19%
widerspruchsfrei	14%
von zutreffenden Tatsachen ausgehend	14%
sachkundig	12%
schlüssig	11%
übereinstimmend mit anderen Gutachten	11%
übereinstimmend mit dem Verhalten des Angeklagten	11%
zuverlässig	7%
kompetent	5%
einleuchtend	5%
eingehend	4%
ausführlich	4%
plausibel	4%
umfassend	3%
vollständig	3%
detailliert	3%
zutreffend	3%

Der Eindruck, den das Gericht vom Probanden hat bzw. die Plausibilität der Gutachten wurden seltener zur Begründung der Übernahme von Gutachtenergebnissen herangezogen.

Stellungnahmen zum „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB

a) die Gutachtenperspektive

Eine Übersicht zu den sachverständigen Argumentationen gibt Tab. 3, die auch den Vergleich mit der unter b) dargestellten juristischen Argumenten ermöglicht. Nur in gut der Hälfte (52 von 101) der Begutachtungsfälle bezogen die Gutachter Stellung zum Vorliegen eines Hanges zu Straftaten im Sinne des § 66 StGB. Daher konnte bei der Analyse der Hangbegründungen nur auf eine Stichprobengröße von N=52 zurückgegriffen werden. Zu diesen gehören allerdings auch Gutachten von Sachverständigen, die ausgeführt hatten, dass der Hang des § 66 StGB keine psychiatrische Diagnose sei und dass über sein Vorliegen juristisch entschieden werden müsse. Trotzdem wurden in 10 von 16 Gutachten in denen dieser Gesichtspunkt formuliert worden war, Argumente für das Vorliegen eines Hanges angeführt.

In den 52 Gutachten, in denen das Vorliegen eines Hanges begründet wurde, erfolgte dies in 20 Begutachtungsfällen mit dem Argument einer schlechten Kriminalprognose des Probanden. Weitere Argumente, mit denen der Hang zu Straftaten begründet wurde, betrafen legalbiographische Aspekte wie Vortaten (14), Anlasstat (11) und Rückfallgeschwindigkeit (6). Weitere Argumente waren verbüßte Haftzeiten (4), die Sozialisation (4) und die Biographie (2)

Tab. 3 Gutachterliche Begründung des Hanges mit Persönlichkeit (N=20)

Hangbegründung der Gutachter mit Persönlichkeit	Anzahl
dissoziale Persönlichkeit	11
dissoziale und narzisstische Persönlichkeit	2
dissoziale und emotional-instabile Persönlichkeit	1
dissoziale, narzisstische und histrionische Persönlichkeit	1
haltlose und willensschwache Persönlichkeit	1
psychopatische Persönlichkeit	1
histrionische und narzisstische Persönlichkeit	1
Persönlichkeit allgemein	2
Total	20

der Probanden allgemein. Außerdem wurde der Einsatz von Waffen von zwei Gutachtern als Argument für den Hang angesehen. In zwei Fällen wurde der Hang des § 66 StGB damit begründet, dass der Proband die Taten ohne begünstigende situative Faktoren bzw. psychosoziale Belastungssituation begangen hatte. Über die vorab genannten Gründe hinausgehend wurde von den Sachverständigen in 20 Fällen die Persönlichkeit der Probanden als Begründung für das Vorliegen des Hanges angeführt (Tab. 3).

b) die juristische Perspektive

In 34 der 100 Urteile wurde so unzureichend zwischen den einzelnen Bestandteilen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB getrennt, dass die Analyse der Argumente für einen Hang zu Straftaten nicht möglich war. Erläuterungen zur Erheblichkeit der Taten, zur Schwere der Schäden und Feststellungen zur Gefährlichkeit mischten sich undurchschaubar mit Argumenten zum Hang. Zum Beispiel wurde in 29 Urteilen bei der Begründung der Gerichte zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nur der Text des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB zitiert. Somit verblieb eine Stichprobe von 66 auswertbaren Urteilen.

Ähnlich wie bei den Gutachtern spielte die Legalbiographie der Probanden als Argument zum Vorliegen eines Hanges eine große Rolle (Tab. 4): Vortaten wurden in 50 und die Anlasstat in 41 der 66 Urteilssprüche angeführt. Weitere legalbiographische Aspekte waren z. B. Rückfallgeschwindigkeit, bisherige Haftzeiten, Verstöße gegen Bewährungsaufgaben und Jugendkriminalität. Die Persönlichkeit der Täter wurde in gut zwei Drittel (43 von 66) der ausgewerteten Hangbegründungen angeführt. In 22 von 66 Fällen wurde der Hang mit Argumenten begründet, die Tatmodalitäten (z. B. aktive Tatbeteiligung, Waffeneinsatz, brutales und rücksichtsloses Vorgehen) betrafen. Biographische Aspekte, die nicht die Legalbiographie betreffen, wurden in 11 Urteilen genannt, hier ging es um Sozialisationsbedingungen, Herkunft, Beziehungen und Beschäftigungsverhältnisse. Ähnlich wie die Gutachter begründeten auch die Gerichte den Hang zu Straftaten häufig mit einer schlechten Kriminalprognose (in 17 der 66 Urteilssprüche).

Tab. 4 Aussagen der Gutachter und Gerichte zum Hang zu Straftaten des § 66 StGB – Mehrfachantworten

Hangbegründung der Gutachter (N=52)	N	%	Hangbegründung der Gerichte (N=66)	N	%
Hang wird begründet mit schlechter Prognose	20	38	Hang wird begründet mit Vortaten	50	75
Hang wird begründet mit Persönlichkeit	20	38	Hang wird begründet mit Persönlichkeit	43	65
Hang wird begründet mit Vortaten	14	27	Hang wird begründet mit Anlasstat(en)	41	62
Hang wird begründet mit Anlasstat(en)	11	21	Hang wird begründet mit sonstigen legalbiographischen Aspekten	28	42
Hang wird begründet mit Rückfallgeschwindigkeit	6	12	Hang wird begründet mit Tatmodalitäten	22	33
Hang wird begründet mit Sozialisation	4	8	Hang wird begründet mit schlechter Prognose	17	26
Hang wird begründet mit bisherigen Haftzeiten	4	8	Hang wird begründet mit sonstigen biographischen Aspekten	11	17
Hang wird begründet mit Biographie allgemein	2	4	Hang wird begründet mit Vollzugsverhalten	7	11
Hang wird begründet mit Taten ohne psychosoziale Belastung/situative Faktoren	2	4	Hang wird begründet mit sozialem Umfeld des Täters	3	5
Hang wird begründet mit Waffeneinsatz	2	4	Hang wird begründet mit Verhalten in der Hauptverhandlung	2	3
Hangdefinition mit juristischen Termini			Hangdefinition mit juristischen Termini		
Hang ist (fest eingewurzelte) „Neigung“	6	12	Hang ist „eingeschliffenes Verhaltensmuster“	26	39
Hang ist ein „eingeschliffenes Verhaltensmuster“	5	10	Hang ist „eingeschliffene/eingewurzelte Neigung“	19	29
Hang ist Verhalten aus „Gewohnheit“	4	8	Hang ist „eingeschliffener innerer Zustand“	8	12
			Hang ist Verhalten aus „Gewohnheit“	7	11
Hangdefinition aus psychiatrischer Fachliteratur					
Hangtäter ist ‚gefährlicher Rückfalltäter‘ nach de Boor	3	6			

Seltener wurde das soziale Umfeld der Probanden bzw. ihr Verhalten in der Hauptverhandlung als Begründung für den Hang des § 66 StGB angegeben. In zwei Urteilen wurde als Begründung angeführt, dass der Proband die Taten begangen hätte, ohne dass situative Faktoren oder psychosoziale Belastungssituationen eine Rolle gespielt hätten.

Diskussion

Unsere Studie erlaubt Aussagen zur Gutachtenpraxis aber auch dem juristischen Umgang mit den gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung in den Jahren 1991–2001 in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere wurde versucht, über die Auswertung von Gutachten und Urteilen, Aussagen zur Aufgabenverteilung zwischen Juristen und Sachverständigen und insbesondere zum Umgang beider Fachgebiete mit dem umstrittenen Begriff des „Hanges“ des § 66 StGB zu treffen. Betreffs der Aufgabenverteilung bleibt auszuführen, dass die juristischen Verfahrensbeteiligten ihrem Auftrag, die Sachverständigen schon durch die Fragestellung des Gutachtenauftrages anzuleiten, nicht angemessen nachkommen. Entgegen der Aufforderung von Boetticher et al. [12], nach der ein Gutachtenauftrag den Gegenstand des Gutachtens klar beschreiben und eingrenzen sollte, hat unsere Untersuchung vorwiegend formelhafte und unpräzise Aufgabenstellungen nachgewiesen und somit einen bedenklichen Befund von Barton [2] bestätigt. Nach wie vor werden Sachverständige von den juristischen Auftraggebern regelmäßig dazu aufgefordert, sich zu normativen Merkmalen der §§ 20, 21 StGB (z. B. der „Schuldfähigkeit“) zu äußern.

Obwohl die Rechtsfolgen von Verfahren und Gutachten zu den Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung zu den weitestreichenden des StGB gehören, sind auch die sich auf diesen Gegenstand beziehenden Fragestellungen unpräzise. Im weitaus überwiegenden Teil der Aufträge wurden lediglich die Bestimmungen des § 66 StGB bzw. Teile derselben in eine Fragestellung umformuliert. Außerdem wurden die Gutachter wiederholt mit dem fachfremden und selbst in der juristischen Fachwelt umstrittenen Begriff des Hanges konfrontiert. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass den juristischen Auftraggebern nicht klar zu sein scheint, was genau durch das Gutachten abgeklärt werden soll und wo im Kontext des § 66 StGB die fachlichen Kompetenzen bzw. Grenzen der Psychowissenschaftler liegen. Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in widersprüchlichen BGH-Beschlüssen wider. Während der 4. Strafsenat [8] von den Sachverständigen Aussagen zum Hang erwartet, wünscht der 5. Strafsenat Aussagen zur Persönlichkeit und zur Prognose [9]. Auf dieses Problem wird am Ende der Diskussion noch einmal eingegangen. Zunächst bleibt festzuhalten, dass die unklaren Formulierungen der Gutachtenaufträge darauf schließen lassen, dass eine strikte Abstinenz der Gutachter zu normativen Begriffen von den juristischen Auftraggebern nicht wirklich gewünscht wird. Der Aufgabe, den fachfremden Gutachter schon durch den Gutachtenauftrag zu leiten und auf sein Aufgabengebiet zu beschränken, kommen die Untersuchungsaufträge jedenfalls nicht nach.

Ähnlich wie bei Barton [2], Dölling [15], Verrel [36] und Fegert et al. [16], werden über 95% der Urteile in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Gutachter gefällt. Dies betrifft nicht nur die Entscheidung zur Schuldfähigkeit,

sondern auch die Anordnungsentscheidung einer Maßregel nach § 66 StGB. Dadurch wird der Befund von Kinzig [26] bestätigt: Dem Gutachten kommt nach wie vor eine erhebliche Bedeutung für die juristische Gesamtwürdigung des Falles zu. Entsprechend fußt ein Großteil der juristischen Begründungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung auf gutachterlichen Aussagen. Dabei war in der überwiegenden Anzahl der Urteile keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Gutachten erhaltenen Informationen bzw. deren Plausibilität nach zu verfolgen. Als Begründungen für die Übernahme der gutachterlichen Schlussfolgerungen wurden zumeist Argumente aufgeführt, die den Gutachter bzw. die Form des Gutachtens charakterisieren. Auch dieser Befund wirft Fragen bezüglich der juristischen Vorgehensweise, diesmal der Richter, auf.

Bei Analyse der Argumente, die sowohl von Gutachtern als auch Gerichten für das Bestehen eines Hanges gemäß § 66 StGB angeführt wurden, wurde deutlich, dass es an Möglichkeiten einer klaren Grenzziehung zwischen formellen und materiellen Voraussetzungen mangelt. Es fehlt an einer klaren Vorstellung, was unter dem Begriff des Hanges des § 66 StGB zu verstehen ist. Daher gestaltete sich der Versuch, psychiatrische und juristische Argumente zum Vorliegen des Hanges aus Gutachten und Urteil zu erfassen, nicht nur aufgrund der zumeist fehlenden Diskussion des Hanges auf gutachterlicher Seite schwierig. Überraschenderweise kam es auch auf juristischer Seite zu einer unzureichenden Trennung der einzelnen formellen und materiellen Bestandteile des § 66 StGB. Allerdings deuten die Stellungnahmen beider Fachgebiete zum Vorliegen des Hanges gemäß § 66 StGB auf eine inhaltliche Beziehung zu kriminalprognostischen Überlegungen hin. So wird der Hang in gut einem Drittel der Fälle mit gutachterlicher Hangbegründung mit einer ungünstigen Kriminalprognose begründet und in über der Hälfte ($n=52$) der 101 psychiatrischen Gutachten fanden sich von den Gutachtern selbst als „prognostisch“ bezeichnete Abwägungen. Auch die Gerichte begründeten den Hang oftmals mit einer schlechten Kriminalprognose. Somit scheint, obwohl das Bundesverfassungsgericht [10] sich kürzlich anderslautend geäußert hat, Volckart [37] mit seinem Satz, dass der Hangbegriff des § 66 StGB nichts anderes erfasse als eine ungünstige Kriminalprognose, die Verfahrensrealität erfasst zu haben.

Überhaupt stellen Aspekte der Legalbiographie sowohl auf sachverständiger als auch auf juristischer Seite den Großteil der Argumente zum Vorliegen des Hanges gemäß § 66 StGB dar. Der einzig markante Unterschied der juristischen bzw. prognostischen Argumentationslinien ist die auf juristischer Seite häufig angeführte Begründung des Hanges mit Tatmodalitäten (wie z. B. Vorgehen bei der Tat, Einsatz von Waffen, besondere Brutalität u. ä.). Somit wird der Hang des § 66 StGB überwiegend aus legalbiographischen Aspekten abgeleitet, die bereits Bestandteil der for-

malen Voraussetzungen sind. In der Verfahrensrealität ist unklar, welche Gegebenheiten eindeutig dem Hang zuzuordnen sind und wie diese von formellen Aspekten getrennt werden können. Angesichts der Unsicherheiten des juristischen Fachgebietes, als der verfahrensleitenden Disziplin, verwundert nicht, dass sich auch bei den Sachverständigen Aussagen zum Hang und zu den formellen Voraussetzungen des § 66 StGB vermischen. Aufgrund ähnlicher Ergebnisse schlug Kinzig [26] die ersatzlose Streichung des Hangerfordernisses vor, was seines Erachtens zu einer rationaleren und transparenteren Anordnung der Sicherungsverwahrung beitragen könne.

Allerdings hat sich Kinzigs empirisch fundierte Argumentation, die durch unsere Ergebnisse gestützt wird, bislang nicht durchsetzen können. Deshalb ist weiterhin eine Festlegung dazu erforderlich, was ein für die psychowissenschaftliche Begutachtung relevantes Korrelat des Hangbegriffes des § 66 StGB sein könnte. Dabei empfiehlt sich die Ausrichtung an einem BGH-Urteil vom 29.9.1993, das vom Sachverständigen die Darstellung „der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten, (...) die für die Beurteilung seines Hanges und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind“ [6], erwartet. Ob die negative Kriminalprognose für die Juristen, wie es das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2006 nahe legt, nur eine Facette des Hanges ist, oder mit ihm gleichzusetzen ist, muss innerhalb des juristischen Fachgebietes geklärt werden. Unabhängig davon bleibt für den Psychiater entscheidend, dass die Gutachten Ausführungen zur Persönlichkeit der Probanden machen sollen.

Aus psychiatrischer Sicht ist zu bedauern, dass in den hier analysierten Gutachtaufträgen selten um Abklärungen hinsichtlich der Persönlichkeit gebeten wurde. Es ist zu hoffen, dass der Beschluss des 5. Strafsenats des BGH [9], nach dem sich die Sachverständigen „über die einen Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmale und die Gefährlichkeitsprognose“ äußern sollen, bei den juristischen Praktikern Beachtung findet. Diese Formulierung deckt sich mit der von Habermeyer und Saß [21] vorgeschlagenen Umschreibung des Hangtäters als einer Person mit einer „persönlichkeitsgebundenen Bereitschaft zur Begehung von Straftaten“. Während von vorgenannten Autoren auch die ungünstige Kriminalprognose als Merkmal des Hangtäters beschrieben wurde, lässt sich der BGH Beschluss so interpretieren, dass die Abklärung der Kriminalprognose zusätzlich und unabhängig von der für den Hang entscheidenden Abklärung der Persönlichkeit erfolgen soll. Allerdings lassen sich Aussagen zur Kriminalprognose persönlichkeitsakzentuierter bzw. -gestörter Straftäter aus psychologischer und psychiatrischer Sicht nicht von Ausführungen zur Persönlichkeit trennen [13, 29], so dass weiter von einem Zusammenhang zwischen Hang und Prognose auszugehen ist. Trotzdem ist der Beschluss des 5. Strafsenats hilfreich:

Er mutet den Sachverständigen keine Aussagen zum Hang zu, sondern beschränkt die gutachterliche Arbeit im Sinne Boettichers et al. [12] auf einen Kernbereich der forensisch-psychiatrischen Tätigkeit, nämlich die Abklärung von Persönlichkeitsmerkmalen bzw. -störungen und die Erstellung einer Kriminalprognose.

Von Habermeyer und Saß [21] und Habermeyer [19] wurden bereits Arbeitsansätze vorgestellt, die psychiatrisch fassbare Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung und ihre Abgrenzung gegenüber Persönlichkeitseigenschaften, die eine Einweisung in die Maßregel nach § 63 StGB begründen können, adressieren. Bezüglich der Erfassung relevanter Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. -störungen existieren in den aktuellen psychiatrischen Klassifikationssystemen ICD-10 [38] und DSM-IV [1] geeignete Begrifflichkeiten und diagnostische Vorgaben. Nach den Ergebnissen weiterer Studien unserer Arbeitsgruppe [17, 22, 23, 24] ist davon auszugehen, dass der weitaus überwiegende Teil der Gewalt-, aber auch der Sexualstraftäter in der Sicherungsverwahrung Persönlichkeitsauffälligkeiten (insbesondere dissoziale [38] bzw. antisoziale [1] Persönlichkeitsstörungen bzw. -merkmale) aufweist. Die Begutachtung der psychowissenschaftlich fassbaren Voraussetzungen einer Hangtäterschaft erfordert somit die Auseinandersetzung mit der forensischen Relevanz von Persönlichkeitsstörungen und insbesondere mit der Relevanz des dissozialen bzw. antisozialen Störungstypus. Letztgenannte Diagnosen gehen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit kriminellen Handelns einher, ohne dass dieser prognostisch relevante Sachverhalt per se als schuld mindernd angesehen werden kann [34, 11, 19]. Somit steht einer fachlich fundierten psychowissenschaftlichen Abklärung von Persönlichkeitsmerkmalen, die den Hang des § 66 StGB ausmachen, nichts entgegen.

Danksagung Die Studie wurde mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (AZ: HA 3414/2-1) durchgeführt, konnte letztlich aber nur durch die dankenswerte Kooperation mit den Staatsanwaltschaften und dem Bundeszentralregister realisiert werden. Besonderen Dank an Prof. Dr. J. Kinzig für die kritische Durchsicht und juristische Hilfestellung und an Fr. A. Mittag für die über Jahre hinweg geleistete Unterstützung.

Interessenkonflikt Es besteht kein Interessenkonflikt.

Literatur

1. APA American Psychiatric Association (2000) Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevision-DSM-IV-TR, dt. Bearbeitung und Einleitung (2003) In: Saß H, Wittchen HU, Zaudig M, Houben I, Hogrefe, Göttingen Bern Toronto Seattle
2. Barton S (1983) Der psycho-wissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren. Kriminalistik Verlag, Heidelberg
3. BGH St 7, 238
4. BGH St 8, 113
5. BGHR StGB § 66 Abs. 1 Hang 1
6. BGH (1994) Strafverteidiger 14, 231–232
7. BGH (1995) Beschluss vom 21.12.1994. Neue Z Strafr, 15:284
8. BGH (2004) Beschluss vom 22.7.2003. Neue Z Strafr 24:263
9. BGH (2005) Beschluss vom 29.11.2005. 5 StR 339/05
10. BVerfG (2006) Beschluss vom 23.8.2006. HRR 11/2006:370
11. Boetticher A, Nedopil N, Bosinski H, Saß H (2005) Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. Neue Z Strafr 25:57–62
12. Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R, Böhm KM, Müller-Metz R, Wolf T (2006) Mindestanforderungen an Prognosegutachten. Neue Z Strafr 10:537–592
13. Dahle KP (2005) Psychologische Kriminalprognose. Centaurus Verlag, Herbolzheim
14. de Boor W (1981) Zum Begriff des Hangtätlers. Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen 2:176–179
15. Dölling D (1998) Begutachtung der Schuldfähigkeit und Strafurteil. In: Albrecht HJ et al. (Hrsg) Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für G Kaiser zum 70. Geburtstag. Duncker & Humblot, Berlin, S 1337–1355
16. Fegert JM, Häbeler F, Schnoor K, Rebernick E, König C, Auer U, Schläfke D (2003) Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachterleistung in Mecklenburg-Vorpommern bei Mord- und Brandstiftungsdelikten. Books on Demand, Norderstedt
17. Habermeyer E (2005) Psychiatrische Kriminalprognose in einer ‚fachfremden‘ Maßregel – Gutachterliche Erfahrungen in bzw. vor Sicherungsverwahrung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88:12–25
18. Habermeyer E (2006) Kriterienkataloge: Ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Forensischen Psychiatrie. In: Schneider F (Hrsg) Entwicklungen der Psychiatrie – Symposium anlässlich des 60. Geburtstages von Henning Saß. Springer, Berlin, S 375–385
19. Habermeyer E (2008) Die Maßregel der Sicherungsverwahrung. Steinkopff, Heidelberg
20. Habermeyer E, Hoff P, Saß H (2002) Das psychiatrische Sachverständigen Gutachten zur Hangtäterschaft – Zumutung oder Herausforderung? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85:20–24
21. Habermeyer E, Saß H (2004) Die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB: Grundlagen und Differentialindikation gegenüber der Maßregel gemäß § 63 StGB. Nervenarzt 75:1061–1067
22. Habermeyer E, Puhlmann P, Passow D, Vohs K (2007) Kriminologische und diagnostische Merkmale von Häftlingen mit angeordneter Sicherungsverwahrung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 90:317–330
23. Habermeyer E, Passow D, Puhlmann P, Vohs K (2008) Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Empirische Befunde zu den Insassen und der psychiatrischen Gutachtenpraxis. Fortschr Neurol Psychiatr 76:672–677
24. Habermeyer E, Passow D, Puhlmann P, Vohs K, Herpertz S (2009) Sexual offenders in preventive detention – data concerning the inmates and expert witness practice. Int J Offender Ther Comp Criminol 53:373–384
25. Kern J (1997) Brauchen wir die Sicherungsverwahrung: Zur Problematik des § 66 StGB. Lang, Frankfurt am Main
26. Kinzig J (1996) Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Ed. Iuscrim, Freiburg i. Br.
27. Kinzig J (2008) Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter – zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung. Duncker & Humblot, Berlin

28. Kröber HL (2004) Die Sicherungsverwahrung aus psychiatrischer Sicht. In: Felber W, Sutarski S, Lammel M (Hrsg) Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. S. Roderer, Regensburg, S 187–221
29. Kröber HL (2006) Kriminalprognostische Begutachtung. In: Kröber HL, Dölling D, Leygraf N, Saß H (Hrsg) Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 3. Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie. Steinkopff, Darmstadt
30. Lammel M (2004) Über den „Hang zu erheblichen Straftaten“ – Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht. In: Felber W, Sutarski S, Lammel M (Hrsg) Jahresheft für forensische Psychiatrie. Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. S. Roderer, Regensburg
31. Marquetand C (1979) Richter und Staatsanwalt in der Auseinandersetzung mit voneinander abweichenden psychiatrischen Gutachten zur Schuldfähigkeit. Diss., Heidelberg
32. Milde O (2006) Zwischen Klarheit und Verwirrung – Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. HRRS 11/2006;380–382
33. Nedopil N (2005) Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis. Papst Science Publisher, Lengerich
34. Saß H (1987) Psychopathie – Soziopathie – Dissozialität. Springer, Berlin
35. Schüler-Springorum H (1989) SV ohne Hang? MschrKrim 72:147–154
36. Verrel T (1995) Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren. Fink, München
37. Volckart B (1997) Praxis der Kriminalprognose. Methodologie und Rechtsanwendung. Beck, München
38. WHO Weltgesundheitsorganisation (1994) Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10 Kapitel V (F) Forschungskriterien. Hans Huber, Bern Göttingen Toronto Seattle